

MODERNISIERUNG NICHT ABSCHAFFUNG DER GEWERBESTEUER

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion stellen fest:

Das Gemeindesteuersystem mit seinen wirtschaftsbezogenen und einwohner-/ohnsitzbezogenen Elementen, ergänzt durch die Grundsteuer, hat sich trotz einzelner Schwächen grundsätzlich bewährt. Es garantiert die unverzichtbare kommunale Finanzautonomie und einen notwendigen engen Bezug zur örtlichen Wirtschaft. Damit entspricht das Gemeindesteuersystem den Anforderungen des Artikel 28 Abs. 2 GG. In ihm heißt es: "Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle."

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion fordern:

Das in Artikel 28 Abs. 2 GG verankerte Gemeindesteuersystem - d.h. die Gewerbesteuer - muss erhalten bleibe. Nicht der Ersatz durch andere Finanzierungsquellen sondern die Modernisierung der Gewerbesteuer im Sinne des sogenannten „Kommunalmodells“, sollte Ausgangspunkt für die Prüfung steuerpolitischer Reformoptionen in der Gemeindefinanzkommission sein.

Das von der Bundesregierung favorisierte „Prüfmodell“ (FDP-Modell) wird abgelehnt. Es führt u.a. zu einer verstärkten Verschärfung der Stadt-Umland-Problematik sowie zur vollständigen Kappung des Interessenbandes zwischen Kommunen und örtlicher Wirtschaft. Gewinnverschiebungen ins Ausland würden attraktiver und es würde der Anreiz gegeben, ausländische Verluste nach Deutschland zu verlagern. Vor allem aber basiert das Prüfmodell auf einer steuerlichen Begünstigung gewerblicher Unternehmen zulasten aller übrigen Steuerpflichtigen. Insoweit kann seine Verfassungsmäßigkeit in Zweifel gezogen werden.



Art 28 GG

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

